

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

**Erstattung von Säumniszuschlägen bei Aufhebung von Abgabebescheiden und
vorheriger Anordnung der aufschiebenden Wirkung - nachgefragt**

Die **Kleine Anfrage 1154** vom 9. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Az.: 9 C 1.15) hat mit Urteil vom 20. Januar 2016 entschieden, dass Säumniszuschläge und Nebenkosten (Mahnkosten, Pfändungsgebühren, Auslagen) für einen Abgabenbescheid rückwirkend entfallen, wenn das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen den Abgabenbescheid gewährt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 848 in Drucksache 6/1936 konnten Fragen zu diesem Themenkomplex von der Landesregierung nicht beantwortet werden, da für eine abschließende Beantwortung die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil mit dem Aktenzeichen 9 C 1.15 nach Angabe der Landesregierung abgewartet werden musste. Diese Begründung liegt nunmehr nach Kenntnis des Fragestellers vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit haben Abgabepflichtige, die Säumniszuschläge für Abgabenbescheide gezahlt haben, obwohl die aufschiebende Wirkung angeordnet war, einen Erstattungsanspruch in Anwendung des zitierten Urteils? Wie ist dieser Erstattungsanspruch geltend zu machen? Welche Gründe sprechen dagegen, diese Ansprüche von Amts wegen zu befriedigen?
2. Welche gesetzlichen Neuregelungen ergeben sich möglicherweise aus dem Urteil und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2016, Az. 9 C 1.15., ist zu entnehmen, dass verwirkte Säumniszuschläge mit der uneingeschränkten Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Abgabenbescheid rückwirkend entfallen.

Die Frage, ob entsprechende Erstattungsansprüche von Amts wegen zu berücksichtigen sind, entscheidet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht.

In der einschlägigen Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, dass entsprechende Ansprüche von Amts wegen zu erstatten sind.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beabsichtigt, in einem Rundschreiben aus Anlass dieses Urteils eine Empfehlung auszusprechen, die sich an dieser Literaturauffassung orientiert.

Zu 2.:

Ein Bedarf für gesetzliche Neuregelungen wird nicht gesehen.

Dr. Poppenhäger
Minister